



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. April 1995

Nummer 28

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	26. 1. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz, Saar und Schleswig-Holstein (MTW)	466
20310	26. 1. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F)	467
203310	26. 1. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Lohntarifvertrag für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NRW (LTW)	468
203310	26. 1. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) . .	470
203310	26. 1. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die zusätzlichen Regelungen von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen	470
203310	26. 1. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)	470
203314	26. 1. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende (TV-Zuw)	471

20310

I.

**Manteltarifvertrag
für Waldarbeiter der Länder
und der Mitglieder der Kommunalen
Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz,
Saar und Schleswig-Holstein (MTW)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 26. 1. 1995 –
III A 4 12-01-00.00

Der mit RdErl. v. 1. 12. 1982 (SMBI, NW. 20310) bekanntgegebene Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz, Saar und Schleswig-Holstein (MTW) vom 26. 1. 1982, i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 9 vom 26. 1. 1994, wird durch nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 18. 5. 1994 geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 10
vom 18. Mai 1994**
**zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter
der Länder und der Mitglieder der Kommunalen
Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz,
Saar und Schleswig-Holstein (MTW)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e.V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V., vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft – Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

zugleich handelnd für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltung Nordwest/Meklenburg-Vorpommern

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des MTW**

Der Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz, Saar und Schleswig-Holstein (MTW) vom 26. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 26. Januar 1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe g erhält die folgende Fassung:

„g) Waldarbeiter, die im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind, oder die nebenberuflich tätig sind.“

b) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2 Buchstabe g:

Nebenberuflich tätig sind mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen

wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigte Waldarbeiter, die ihre Waldarbeitertätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausüben.

Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nicht selbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigte Waldarbeite beträgt, oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Vollrente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.“

2. In § 8 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „Dezember und Januar“ durch die Worte „Oktober bis März“ und in Satz 2 das Wort „acht“ durch die Zahl „26“ sowie die Zahl „308“ durch die Zahl „1001“ ersetzt.

3. Es wird der folgende § 8 b eingefügt:

**„§ 8 b
Teilzeitbeschäftigung**

(1) Mit vollbeschäftigten Waldarbeitern soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 8 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1) vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabsatz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(2) Vollbeschäftigte Waldarbeiter, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, daß er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit einem früher vollbeschäftigten Waldarbeiter auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Waldarbeiter bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.“

4. In § 15 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 wird der Betrag „24,50 DM“ durch den Betrag „24,90 DM“ und der Betrag „27,- DM“ durch den Betrag „27,40 DM“ ersetzt.

5. In § 16 Abs. 3 wird der Betrag „27,- DM“ durch den Betrag „27,40 DM“ und der Betrag „25,50 DM“ durch den Betrag „25,90 DM“ ersetzt.

**§ 2
Aufhebung von Tarifverträgen**

Die nachstehenden Tarifverträge in der jeweils am 31. August 1994 geltenden Fassung werden aufgehoben:

1. Tarifvertrag über die Gewährung von Beihilfen an Waldarbeiter der Niedersächsischen Landesforstverwaltung und des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (NFT) vom 25. November 1960,

2. Tarifvertrag betreffend Gewährung von Beihilfen an Waldarbeiter (im Saarland) vom 2. April 1965.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

§ 1 Nr. 2 am 1. Oktober 1994 und
§ 2 am 1. September 1994
in Kraft.

Goslar, den 18. Mai 1994

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz
Der Vorsitzende

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein

Für die Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

Mit RdErl. v. 14. 10. 1991 (MBI. NW. 1991 S. 1592/SMBI. NW. 20310) sollte der § 66 des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) – unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung – gestrichen werden. Irrtümlich wurde jedoch der Inhalt des § 67 MTW gestrichen.

Der Wortlaut der betreffenden Bestimmungen muß richtig lauten:

§ 66

Sonderregelungen im Freistaat Bayern (gestrichen)

§ 67

Ausschlußfrist

Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden, soweit der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt.

Bei Lohnansprüchen beginnt die Ausschlußfrist mit dem Ende des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, an dem dem Waldarbeiter die Lohnabrechnung zugegangen ist.

–MBI. NW. 1995 S. 466.

20310

Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 26. 1. 1995 –
III A 4 12-01-00.03

Der mit RdErl. v. 25. 11. 1974 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. 9. 1974 i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 2. 9. 1988 wird durch den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 18. 5. 1994 geändert:

Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 18. Mai 1994 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.,
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

zugleich handelnd für die Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltung Nordwest/Meklenburg-Vorpommern

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 2. September 1988, wird wie folgt geändert:

1. Im Rubrum werden die Worte „dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.“ durch die Worte „dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V., vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein“, ersetzt und nach den Worten „Nordmark und Nordrhein-Westfalen“ in einer neuen Zeile die Worte „zugleich handelnd für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltung Nordwest/Meklenburg-Vorpommern“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden die Worte „der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar“ durch die Worte „der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz, Saar und Schleswig-Holstein“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“ gestrichen.
4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

Dem Auszubildenden wird im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen fortgezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Auszubildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Auszubildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Ausbildungsvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn der Auszubildende sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

Übergangsvorschrift zu Unterabsatz 2:

Der Auszubildende, der am 30. Juni 1994 in einem Ausbildungsverhältnis gestanden hat, das am 1. Juli 1994 zu demselben Ausbildenden fortbestanden hat, erhält für die Dauer dieses Ausbildungsverhältnisses anstelle des Krankengeldzuschusses die Ausbildungsvergütung.“

5. In § 16 werden die Worte „für Stammarbeiter“ gestrichen.

6. Dem § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, daß Auszubildende grundsätzlich nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung für mindestens sechs Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Verwaltung bzw. der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat.“

Dieser Absatz tritt mit Ablauf des 31. März 1996 außer Kraft.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Goslar, den 18. Mai 1994

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz
Der Vorsitzende

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.
vertreten durch das geschäftsführende
Vorstandsmitglied

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein

Für die Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

– MBl. NW. 1995 S. 467.

203310

Lohntarifvertrag für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NRW (LTW)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 26. 1. 1995 –
III A 4 12-01-00.02

Der mit RdErl. v. 1. 6. 1993 (SMBI. NW. 203310) bekannt gegebene Lohntarifvertrag Nr. 10 vom 25. 2. 1993 für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NRW wird hiermit aufgehoben und durch nachstehenden Lohntarifvertrag Nr. 11 vom 18. 5. 1994 ersetzt:

Lohntarifvertrag Nr. 11 vom 18. Mai 1994 für Waldarbeiter (LTW)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.,
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

zugleich handelnd für die Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltung Nordwest/Meklenburg-Vorpommern

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz, Saar und Schleswig-Holstein (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen.

§ 2 Löhne für Januar bis Juni 1994

(1) Für die Monate Januar bis Juni 1994 gilt der Lohntarifvertrag Nr. 10 vom 25. Februar 1993 für Waldarbeiter mit der Maßgabe, daß die Motorsägenentschädigung nach § 11 Abs. 1 des Lohntarifvertrags Nr. 10 8,40 DM beträgt.

(2) Für die Monate April bis Juni 1994 wird § 28 MTW auf die im PST geleisteten Arbeitsstunden entsprechend angewandt.

§ 3 Zeitlöhne

Die Zeitlöhne je Stunde werden wie folgt festgesetzt
(Beträge in DM):

Lohngruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	15,00	15,21	15,42
W 2	16,47	16,71	16,93
W 3		18,13	
W 4		18,68	
W 5		19,35	
W 6		20,68	
W 7		22,11	
W 8		23,39	
W 9		24,65	

§ 4 Geldfaktoren, Sockelbetrag

(1) Der Stücklohngefaktor nach § 10 Abs. 2 EST wird auf 26,96 Pf/min festgesetzt.

(2) Der Sockelbetrag nach § 10 Abs. 4 PST (Hessen) wird auf 8,90 DM/Std., der Prämiengefaktor nach der genannten Vorschrift wird auf 15,98 Pf/min festgesetzt.

(3) Der Gefaktor für das Nadelshochholzverfahren, das nordrhein-westfälische Windenverfahren, das modifizierte Goldberger Verfahren und das Kleinseilwinden-Verfahren beträgt 27,28 Pf/min.

§ 5 Prämienlohnspanne

Die Prämienlohnspanne nach § 4 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 1 PLW beträgt 6,80 DM.

§ 6 Akkordbasen

Die Akkordbasis für Arbeiten im Stücklohn außerhalb der Holzernte (§ 15 Abs. 4 MTW) beträgt 16,47 DM, für Arbeiten der Lohngruppe W 1 15,00 DM.

§ 7 Zuschläge, Zulagen

(1) Es werden festgesetzt

- a) der Zuschlag für Forstwirtschaftsmeister (§ 28 MTW) auf 2,00 DM,
- b) die Haumeisterzulage (§ 68 MTW) auf 2,00 DM.

(2) § 28 MTW wird auf die im PST geleisteten Arbeitsstunden entsprechend angewandt.

§ 8

Bemessungsgrundlagen

(1) Es werden festgesetzt

- a) für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. September 1994:
 - aa) die Bemessungsgrundlage 1 auf 8,13 DM,
 - bb) die Bemessungsgrundlage 2 auf 10,19 DM,
 - cc) die Bemessungsgrundlage 3 auf 12,67 DM,
 - dd) die Bemessungsgrundlage 4 auf 13,72 DM,
- b) für die Zeit vom 1. Oktober 1994 an:
 - aa) die Bemessungsgrundlage 1 auf 8,24 DM,
 - bb) die Bemessungsgrundlage 2 (entfällt)
 - cc) die Bemessungsgrundlage 3 auf 12,83 DM,
 - dd) die Bemessungsgrundlage 4 auf 13,90 DM.

(2) Es sind maßgebend

- a) für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. September 1994:
 - aa) die Bemessungsgrundlage 1 für die Erschweriszuschläge (§ 27 MTW);
 - bb) die Bemessungsgrundlage 2 für die Waldfacharbeiter-/Waldarbeitergehelfenzulage (§ 69 Abs. 1 und 3 MTW);
 - cc) die Bemessungsgrundlage 3 für den Vorarbeiter-/Partieführerzuschlag (§§ 20, 65 MTW) und den Funktionszuschlag (§ 21 MTW);
 - dd) die Bemessungsgrundlage 4 für den Ausgleichszuschlag (§ 23 MTW), den Überstundenzuschlag (§ 24 MTW), den Sonn- und Feiertagszuschlag (§ 25 MTW), den Nachtarbeitszuschlag (§ 26 MTW), den Zuschlag nach § 8 Abs. 3 EST und nach § 8 Abs. 3 PST (Hessen).
- b) für die Zeit vom 1. Oktober 1994 an:
 - aa) die Bemessungsgrundlage 1 für die Erschweriszuschläge (§ 27 MTW);
 - bb) die Bemessungsgrundlage 3 für den Vorarbeiter-/Partieführerzuschlag (§§ 20, 65 MTW) und den Funktionszuschlag (§ 21 MTW) sowie für die Waldfacharbeiter-/Waldarbeitergehelfenzulage (§ 69 Abs. 1 und 3 MTW);
 - cc) die Bemessungsgrundlage 4 für den Ausgleichszuschlag (§ 23 MTW), den Überstundenzuschlag (§ 24 MTW), den Sonn- und Feiertagszuschlag (§ 25 MTW), den Nachtarbeitszuschlag (§ 26 MTW), den Zuschlag nach § 8 Abs. 3 EST und nach § 8 Abs. 3 PST (Hessen).

§ 9

Lohnbegrenzung im Zeitlohn

Die Summe aus dem Zeitlohn und Zuschlägen/Zulagen wird auf den Betrag des Zeitlohnes der Lohngruppe W 9 begrenzt.

Zuschläge nach §§ 24 bis 27 MTW werden bei der Anwendung des Satzes 1 nicht berücksichtigt.

§ 10 Durchschnittslohn

Der Prozentsatz nach § 17 Abs. 1 Satz 4 MTW beträgt 2,0 v. H.

§ 11

Motorsägenentschädigung, Werkzeugentschädigung

(1) Die Motorsägenentschädigung (§ 35 Abs. 2 MTW) beträgt 8,46 DM je Motorsägenbetriebsstunde.

(2) Die Werkzeugentschädigung (§ 35 Abs. 4 MTW) beträgt 0,13 DM je Einsatzstunde.

§ 12

Sozialzuschlag

(1) Der Sozialzuschlag beträgt für jedes nach § 44 Abs. 1 MTW zuschlagsberechtigende Kind 148,42 DM monatlich.

(2) Der Sozialzuschlag erhöht sich für das zweite und jedes weitere sozialzuschlagsberechtigende Kind um je 22,50 DM monatlich. Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld abweichend von § 10 BKGG festgesetzt wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

§ 13

Besitzstandsregelungen

(1) Waldarbeiter, die am 30. April 1991 Anspruch auf eine Sicherungszulage nach § 19 a MTW in der am 30. April 1991 geltenden Fassung hatten, die den Betrag von 0,94 DM/Stunde überschritt, erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen der Sicherungszulage, die am 30. April 1991 zugestanden hat, und dem genannten Betrag als persönliche Zulage für jede im Zeitlohn bezahlte Stunde, solange die bisherigen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Waldarbeiter, die am 30. April 1991 Anspruch auf einen ständigen technischen Sonderlohn nach § 22 Abs. 2 MTW in der am 30. April 1991 geltenden Fassung hatten und deren Zeitlohn vom 1. Mai 1991 an nicht mindestens 106 v. H. des technischen Sonderlohnes einschließlich der allgemeinen Zulage in Höhe von 0,85 DM/Stunde ausmache, erhalten den Unterschiedsbetrag als persönliche Zulage für jede im Zeitlohn bezahlte Stunde.

(3) Wird der Waldarbeiter, der eine persönliche Zulage nach Absatz 1 oder 2 erhält, in eine höhere Lohngruppe bzw. höhere Lohnstufe eingereiht, vermindert sich die persönliche Zulage um den Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Zeitlohn.

Die persönliche Zulage nach Absatz 2 vermindert sich ferner bei allgemeinen Lohnerhöhungen nach dem 31. Dezember 1992 um die Hälfte des Betrages der allgemeinen Lohnerhöhung.

§ 14

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 2 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 und
- b) § 2 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. April 1994 in Kraft.

(2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1995, schriftlich gekündigt werden. Ohne daß es einer Kündigung bedarf, ist der Betrag nach § 11 Abs. 1 zum 1. Januar 1995 zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen.

Goslar, den 18. Mai 1994

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz
Der Vorsitzende

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.
Das geschäftsführende Vorstandsmitglied

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land-
und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

203310

**Tarifvertrag
über die Entlohnung von Holzerntearbeiten
nach dem Erweiterten Sortentarif (EST)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 26. 1. 1995 –
III A 4 12-01-00.70

Der mit RdErl. v. 6. 9. 1987 (SMBI. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. 5. 1979, i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 26. 1. 1994, wird durch nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 18. 5. 1994 geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 12
vom 18. Mai 1994
zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzernte-
arbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST)**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.,
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein,
einerseits
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen
zugleich handelnd für die Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltung Nordwest/Meklenburg-Vorpommern
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des EST

Der Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. Mai 1979, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 26. Januar 1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 wird der Betrag „27 DM“ durch den Betrag „27,40 DM“ ersetzt.
2. In Nummer 2.1.2 Buchstabe a der Anlage 3 werden die Worte „nicht Verkaufsmäß, d.h. ohne Berücksichtigung des Längenübermaßes“ durch die Worte „d.h. Verkaufsmäß zuzüglich Längenübermaß“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Goslar, den 18. Mai 1994

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz
Der Vorsitzende

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.
vertreten durch das geschäftsführende
Vorstandsmitglied

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein

Für die Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

– MBl. NW. 1995 S. 470.

203310

**Tarifvertrag
über die zusätzliche Regelung von Arbeits-
bedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 26. 1. 1995 –
III A 4 12-01-00.10

Der mit RdErl. v. 27. 4. 1973 (SMBI. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. 2. 1973, i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 5. 4. 1991, wird durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 18. 5. 1994 geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 18. Mai 1994
zum Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung
von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter
bei Zeitaufnahmen**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen und Nordmark
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrags über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 5. April 1991, erhält die folgende Fassung:

„Die §§ 20 bis 22, 22 b, 23, 65, 68 und 69 MTW gelten nicht.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Goslar, den 18. Mai 1994

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

– MBl. NW. 1995 S. 470.

203310

**Tarifvertrag
über die Ausbildungsvergütung
für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 26. 1. 1995 –
III A 4 12-01-00.05

Meinen RdErl. v. 1. 6. 1993 (SMBI. NW. 203310) hebe ich auf. Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 18 vom 18. 5. 1994 bekannt:

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 18
vom 18. Mai 1994
für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.,
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein,
und einerseits

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

zugleich handelnd für die Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltung Nordwest/Meklenburg-Vorpommern

andererseits

wird für die Auszubildenden, die unter den Tarifvertrag
über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden vom 3. September 1974 fallen, folgendes vereinbart:

§ 1

**Ausbildungsvergütungen
für die Monate Januar bis Juni 1994**

Für die Monate Januar bis Juni 1994 gelten § 1 Abs. 1, §§ 2 und 3 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 17 vom 25. Februar 1993.

§ 2

Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	1 024,74 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	1 105,73 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	1 180,07 DM.

§ 3

Zuschläge

Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung während eines Monats zu mindestens 25 v.H. der regelmäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird, für die an Waldarbeiter des Auszubildenden Erschweriszuschläge (§ 27 MTW) zu zahlen wären, erhält einen monatlichen Pauschalbetrag von 20,- DM zur Ausbildungsvergütung.

§ 4

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 228,35 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 58,62 DM gekürzt. Gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 169,73 DM gekürzt.

(3) Wird Unterkunft und Verpflegung nicht für einen vollen Kalendermonat gewährt, ist die Ausbildungsvergütung für jeden Kalendertag, für den Unterkunft oder Verpflegung gewährt wird, um $\frac{1}{30}$ der Beträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu kürzen.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft; abweichend hiervon tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1995, schriftlich gekündigt werden.

Goslar, den 18. Mai 1994

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz
Der Vorsitzende

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.
vertreten durch das geschäftsführende
Vorstandsmitglied

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein

Für die Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

– MBl. NW. 1995 S. 470.

203314

**Tarifvertrag über eine
Zuwendung für Waldarbeiter
und Auszubildende (TV-Zuw)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 26. 1. 1995 –
III A 4 12-01-00.08

Der mit RdErl. v. 12. 8. 1974 (SMBI. NW. 203314) bekanntgegebene Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende (TV-Zuw) vom 12. 10. 1973, i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 4. 6. 1992, wird durch den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 18. 5. 1994 geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 18. Mai 1994
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Waldarbeiter und Auszubildende**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.,
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein

einserseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

zugleich handelnd für die Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltung Nordwest/Meklenburg-Vorpommern

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 4. Juni 1992, wird wie folgt geändert:

1. Im Rubrum werden die Worte

„dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.“
durch die Worte

„dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V., ver-
treten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Hol-
stein,“

ersetzt und nach den Worten
„Nordmark und Nordrhein-Westfalen“

in einer neuen Zeile die Worte

„zugleich handelnd für die Gewerkschaft Öffentliche
Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltung
Nordwest/Mecklenburg-Vorpommern“

eingefügt

sowie im Buchstaben a nach dem Wort „Rheinland-
Pfalz“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und
nach dem Wort „Saar“ die Worte „und Schleswig-Hol-
stein“ eingefügt sowie die Worte „und nicht im Sinne von
§ 8 Abs. 1 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2
SGB IV – geringfügig beschäftigt werden“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Verminderung unterbleibt für die Kalender-
monate,

a) für die der Waldarbeiter keine Bezüge erhalten
hat wegen der

aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivil-
dienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlas-
sen worden ist und nach der Entlassung die
Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen
hat,

bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6
Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,

cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs
nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis
zur Vollendung des zwölften Lebensmonats
des Kindes,

b) in denen dem Waldarbeiter nur wegen der Höhe
der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers
Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.“

b) Die Protokollnotiz zu Absatz 3 wird durch die folgen-
den Protokollnotizen ersetzt:

„Protokollnotizen:

1. Wegen der am 18. Mai 1994 vereinbarten Fest-
schreibung der Zuwendung beträgt die Zuwen-
dung 98,04 v. H. des nach Absatz 1 errechneten
Betrages.

Der vorstehende Vomhundertsatz ändert sich je-
weils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem
1. Januar 1997 die Löhne der Waldarbeiter allge-
mein erhöht werden, nach den Grundsätzen, die
seiner Berechnung zugrunde liegen.

2. Bei Anwendung des Absatzes 3 sind Kinder, für
die dem Waldarbeiter aufgrund des Rechts der
Europäischen Union oder aufgrund zwischen-

staatlicher Abkommen in Verbindung mit dem
BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksich-
tigung des § 3 oder des § 8 BKGG oder entspre-
chender Vorschriften zustehen würde, zu berück-
sichtigen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Hat der Auszubildende nicht während des gan-
zen Kalenderjahres Bezüge von demselben Ausbil-
denden aus dem Ausbildungsverhältnis oder aus
einem anderen Rechtsverhältnis, an das sich das
Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung ange-
schlossen hat, erhalten, vermindert sich die Zuwen-
dung um eine Zwölfel für jeden Kalendermonat, für
den er keine Bezüge erhalten hat. Die Verminderung
unterbleibt für die Kalendermonate,

a) für die der Auszubildende keine Bezüge erhalten
hat wegen der

aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivil-
dienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlas-
sen worden ist und nach der Entlassung die
Ausbildung unverzüglich wieder aufgenom-
men hat,

bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6
Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,

cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs
nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis
zur Vollendung des zwölften Lebensmonats
des Kindes,

b) in denen dem Auszubildenden nur wegen der
Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungs-
trägers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wor-
den ist.“

b) Es wird die folgende Protokollnotiz Nr. 3 angefügt:
„3. Protokollnotiz Nummer 1 zu § 2 gilt entsprechend.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Goslar, den 18. Mai 1994

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz
Der Vorsitzende

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.
vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land-
und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

– MBl. NW. 1995 S. 471.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinnsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines
Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569